Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
48 (1901)

3 (19.1.1901)

urn:nbn:de:gbv:45:1-765669

Visual Library

Oldenburgisches
Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1901. Sonnabend, 19. Januar. **№ 3.**

Sitzung
des Gesammtstadtraths und Stadtraths am 15. Januar 1901, Nachmittags 6 Uhr, im Rathhaussaale zu Oldenburg.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Gesammtstadtrath:

1. Ueber die Verwendung die anläßlich der Beisetzung des verstorbenen Großherzogs zu gemeinnützigen Zwecken bewilligten 10000 Mk. wurde Mittheilung gemacht.

II. Vom Stadtrath:

2. Der Beschluß des Stadtraths vom 18. v. Mts. über einen Zusatz zum Statut 44, betreffend die Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge, wurde heute in zweiter Lesung wiederholt.

3. Das Schreiben des Magistrats vom 3. d. Mts. betreffend die Genehmigung des zur Erledigung des mit dem Hausmann W. Gramberg zu Donnerschwee geführten Prozesses wegen Enteignung von Grundstücken für die Kanalisation, wurde verlesen.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrath wolle den vor dem Großherzoglichen Landgerichte am 14. Dezember 1900 in der Enteignungssache wider den Hausmann W. Gramberg zu Donnerschwee abgeschlossenen Vergleich genehmigen, sowie in Abänderung des Beschlusses vom 18. Dezember 1900 die Summe von 50970,20 Mk. an Grunderwerbskosten und den z. Zt. noch nicht festgestellten Betrag der nach dem Vergleiche von der Stadt zu tragenden Prozeßkosten zu Lasten des Kanalisationskontos bewilligen und den Magistrat ermächtigen, diese Kosten aus den Mitteln der am 18. Dezember 1900 beschlossenen Anleihe von 3000000 Mk. zu decken.

Landesbibliothek Oldenburg

Dieser Antrag wurde vom Stadtrath angenommen.

4. Das Schreiben des Magistrats vom 9. Januar 1901, betreffend Aufstellung des Projekts für den Ausbau der Gasanstalt und eines Projekts für den Bau eines Elektrizitätswerks sowie Bewilligung fernerer Mittel für die Ausarbeitung dieser Projekte und Ausschreibung der Stelle eines Betriebsleiters für das Gaswerk, war in Abklatsch bei den Mitgliedern des Stadtraths vertheilt.

Im Einvernehmen mit der Gaskommission beantragt der Magistrat:

1. Der Stadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Direktor Burgmann in Altona beauftragt wird:
   a. Vorschläge zu machen über die baulichen Aenderungen an der Gasanstalt, welche erforderlich sind, um den wachsenden Anforderungen etwa noch zwei Jahre lang nach Uebernahme des Betriebes zu genügen.
   b. Ein Projekt für den Erweiterungsbau der Gasanstalt aufzustellen.

2. Der Stadtrath wolle den Magistrat ermächtigen, mit dem Professor Klingenberg in Berlin in Verhandlungen zu treten wegen der Vorarbeiten zur Aufstellung eines Projekts für ein Elektrizitätswerk und je nach dem Verlauf dieser Verhandlungen im Einvernehmen mit der Gaskommission den Professor Klingenberg mit der Aufstellung eines solchen Projekts nebst Kostenanschlag zu beauftragen.

3. Der Stadtrath wolle den in der Sitzung vom 21. November 1899 bewilligten Betrag von 10000 Mk. zur Deckung der Kosten der Vorarbeiten für den Bau einer Gasanstalt auf 20000 Mk. erhöhen mit der Maßgabe, daß diese Mittel ferner auch zur Vorbereitung der Uebernahme des Betriebes der Gasanstalt, zur Bearbeitung des Projekts für den Umbau der Gasanstalt und zur Aufstellung eines Projekts für den Bau eines Elektrizitätswerks verwandt werden dürfen.

4. Der Stadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Stelle eines Betriebsleiters der Gasanstalt mit einem Gehalt von 4200 Mk. bis 6500 Mk., steigend in zweijährigen Fristen um je 300 Mk. mit Pensionsberechtigung und mit Aussicht auf feste Anstellung nach Ablauf eines Probejahres

Landesbibliothek Oldenburg

und unter Berechnung einer Miethe für Dienstwohnungen nach Artikel 12 des Gesetzes vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, vorbehältlich der demnächstigen Feststellung des wirklichen Anfangsgehaltes nach Dienstalter und Qualifikation, öffentlich ausgeschrieben wird.

Vom Stadtrathsmitgliede Greving wurde Aussetzung der Beschlußfassung über die Anträge 1b, 2 und 3 beantragt.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Die Magistrats-Anträge 1a, 1b, 3 und 4 wurden angenommen, mit Streichung der Worte zu 3: „und zur Aufstellung eines Projekts für den Bau eines Elektrizitätswerks."

Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Nikolaus Friedrich Peter-Gedächtnißfonds zur Fürsorge für Kinder.

Ueber die Verwendung der vom Gesammtstadtrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni v. Js. für einen gemeinnützigen Zweck bewilligten 10 000 ℳ hat der Großherzog auf einen vom Oberbürgermeister im Einverständnisse mit dem Magistrate gemachten Vorschlag Folgendes bestimmt:

1.

Das Kapital von 10 000 ℳ und die später etwa noch hinzukommenden Beträge bilden den Nikolaus Friedrich Peter-Gedächtnißfonds zur Fürsorge für Kinder.

2.

Der Fonds wird vom Magistrat verwaltet.

Die Jahresrechnung wird vom Gesammtstadtrathe festgestellt.

3.

Die Jahresaufkünfte sind zur Fürsorge für Kinder oder minderjährige Personen der Stadtgemeinde Oldenburg zu verwenden, können insbesondere auch ganz oder zum Theil dem bestehenden „Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Waisenkinder aus dem Herzogthume Oldenburg" zur Verwendung für Waisenkinder aus der Stadtgemeinde Oldenburg überwiesen werden.

Ueberschüsse sind zum Kapital zu schlagen.

Landesbibliothek Oldenburg

4.

Der Magistrat ist befugt, das Kapital als Zuschuß zur Errichtung einer Anstalt zur Fürsorge für Kinder zu verwenden.

* * *

Dem Vorschlage des Oberbürgermeisters war Folgendes zur Erläuterung hinzugefügt:

1. Bei der Zweckbestimmung ist gedacht an bedürftige Kinder aller Art, gesunde und kranke, namentlich aber an Kinder, denen die elterliche Fürsorge aus irgend welchen Gründen fehlt, jedoch nicht nur an Waisen, sondern auch an Kinder, deren Eltern vorübergehend durch Krankheit oder dergleichen behindert sind, oder selbst in einzelnen besonderen Fällen an Kinder verwahrloster Eltern, unbeschadet der Pflicht des Staates im Falle der Zwangserziehung die Kosten der Unterbringung zu tragen (§ 33 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), ferner an Kinder, die in Folge körperlicher Gebrechen zur Ausbildung für einen Lebensberuf einer Beihülfe bedürfen, die z. B. die Armenkasse nicht würde gewähren können und dergleichen.

Es empfiehlt sich aber, die Verwaltung nicht durch speciellere Bestimmungen einzuengen.

2. Es fehlt hier an einer Anstalt, in welcher ein kleiner Stamm von Kindern, darunter event. auch Waisenkinder, unter Leitung eines Hauselternpaares ständig vorhanden ist, und in welche vorübergehend, d. h. bis zur Ermittlung geeigneter Familien, Kinder, die plötzlich die elterliche Fürsorge verlieren, von Seiten der Privatwohlthätigkeit, der kirchlichen Armenpflege, der Armenverwaltung und vielleicht auch solche Kinder, die auf richterliche Anordnung dem verderblichen Einflusse verwahrloster Eltern entzogen werden (§ 1666 Bürgerlichen Gesetzbuchs), unverzüglich untergebracht werden können.

Für ein Waisenhaus im engeren Sinne ist hier kaum ein Bedürfniß vorhanden, da im allgemeinen und in den meisten Fällen ebensowohl für Waisen, wie für verwahrloste Kinder oder Kinder verwahrloster Eltern der Familienerziehung vor der Anstaltserziehung der Vorzug zu geben ist.

Verantwortlich: Scholtz, Oldenburg.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg